Detailansicht des Regelungsvorhabens

Modifizierung der Schuldenbremse

Aktuell seit 15.07.2026 10:42:14

Aktiv vom 20.06.2024 bis 22.10.2026

Angegeben von:
Wirtschaftsforum der SPD e.V. (R000328) am 20.06.2024

Beschreibung:
Implementierung der "Goldenen Regel", die öffentliche Nettoinvestitionen von der Schuldenbremse ausnimmt: - Änderung: Anpassen des § 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, um eine Klausel aufzunehmen, die Investitionen in Infrastruktur, Bildung und nachhaltige Technologien explizit von der Schuldenbremse ausnimmt. - Erweiterung der finanziellen Spielräume der Kommunen durch Anpassung der Schuldenregelungen. - Grundgesetzänderung zur Einführung der "Goldenen Regel" auf Bundes- und Länderebene. - Anpassung des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes, der die Schuldenbremse regelt, um eine Ausnahme für öffentliche Nettoinvestitionen aufzunehmen.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]
Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

GG [alle RV hierzu]
HG 2024 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. **SG2406200154** (PDF - 8 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 30.04.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundeskanzleramt (BKAmt) [alle SG dorthin]
Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin]